Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	**Vorlage Nr.** 018/2020 Bauamt x **öffentlich**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	27.02.2020	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	10.03.2020	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Gemeinderat	24.03.2020	Zur Beschlussfassung

TOP	**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden Teil 2" hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschlussempfehlung

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden Teil 2“ in Hörsten wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 58 soll an die aktuellen Erweiterungspläne des dort ansässigen Unternehmens angepasst werden.

Dieses bedeutet im Detail, dass die maximale Gebäudehöhe von 20 m auf 30 m erhöht, die Emissionskontingente überarbeitet und die Gemeindestraße „Hörster Schulweg“ zwischen dem bestehenden Betriebsgelände des Unternehmens und dem Erweiterungsbereich überplant werden sollen.

Das Plangebiet umfasst vollständig den Bebauungsplan Nr. 58 mit einer Flächengröße von ca. 4,7 ha. Der Umring des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Für die Anpassung der Emissionskontingente wird ggf. eine Aktualisierung des Schallgutachtens erforderlich sein.

Für die Konkretisierung der Planung ist es erforderlich, die Belange der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Hinweise der Öffentlichkeit frühzeitig einzuholen. Die frühzeitige Beteiligung nach den §§ 3 und 4 BauGB kann nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss durchgeführt werden.

Brockmann

18-2020 Anlage Geltungsbereich des B-Planes Nr. 58 (Neuaufstellung)